



BRAIN FORCE HOLDING AG

Wien, FN 78112 x

**Beschlussvorschläge für die
13. ordentliche Hauptversammlung
02. März 2011**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 30.09.2010 mit dem Lagebericht und Konzernlagebericht des Vorstands, dem Corporate Governance-Bericht und dem vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht über das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.brainforce.com eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009/2010 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010 mit unverändert EUR 10.000,-- für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 7.500,-- für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 6.000,-- für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats zuzüglich der jeweiligen Kosten und Barauslagen festzusetzen.

Des Weiteren schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Anwesenheitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit unverändert EUR 1.000,-- pro Sitzung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 800,-- für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 600,-- pro Sitzung für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das Anwesenheitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats mit EUR 500,-- pro Sitzung für den Ausschussvorsitzenden, EUR 400,-- für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden und EUR 300,-- pro Sitzung für die anderen Mitglieder des Aufsichtsratsausschusses festzusetzen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/2011.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC INTER-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG,
- b) die Ermächtigung des Vorstands für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre zu beschließen,
- c) die Ermächtigung des Vorstands, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen,
- d) die Aufhebung der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG mit Haupt-

versammlungsbeschluss vom 14.05.2009 zum 6. Punkt der Tagesordnung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand neuerlich zu ermächtigen eigene Aktien zu erwerben und schlagen daher vor, folgendes zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs.1 Z 4 und 8 AktG, wobei der Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital mit 10% begrenzt ist, die Ermächtigung für einen Zeitraum von 30 Monaten ab Beschlussfassung gilt und der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie den Durchschnittskurs der jeweils letzten fünf Börsenstage nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten darf. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen.
- b) Die Ermächtigung des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn diese Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbes von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden. Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden und gilt für die höchste gesetzlich zulässige Dauer.
- c) Die Ermächtigung des Vorstands, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- d) Die Aufhebung der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.05.2009 zum 6. Punkt der Tagesordnung.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands wird verwiesen.

7. Beschlussfassung über

- a) **die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen [Genehmigtes Kapital 2011],**
- b) **die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 11.05.2006,**
- c) **die Änderung der Satzung in „§ 5 Genehmigtes Kapital“.**

Die Hauptversammlung vom 11.05.2006 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 01.06.2011 um bis zu EUR 7.693.371,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlagen und zwar jeweils mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Fall von Bar- und/oder Sacheinlagen und/oder der Ausgabe von Aktien an Dienstnehmer zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital 2006 wurde bisher noch nicht ausgenutzt.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2006 mit 01.06.2011 abläuft, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2006 aufgehoben und eine neues Genehmigtes Kapital 2011 geschaffen werden, mit unverändertem Volumen, aber mit strukturierten Einsatzmöglichkeiten und einer neuen Laufzeit.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne vor, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2011] unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapital [Genehmigtes Kapital 2006] gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 11.05.2006 vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 01.03.2016 um bis zu weitere EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Aus-

gabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

- b) Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands erfolgt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen

[Genehmigtes Kapital 2011].

- c) Die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2006 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 11.05.2006.
- d) Die Änderung der Satzung in „§ 5 Genehmigtes Kapital“, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:
 - „Der Vorstand ist bis 01.03.2016 ermächtigt,
 - a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 01.03.2016 um bis zu weitere EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben,

- Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
- (ii) die Kapitalerhöhung zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands erfolgt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.“

[Genehmigtes Kapital 2011].

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands wird verwiesen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich fünf Jahre ab dem Tag dieser Beschlussfassung Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,--, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 7.693.371 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft. Für die Bedienung kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien verwenden. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen, sowie der etwaige Ausschluss des Bezugsrechts der Aktio-

näre auf die emittierten Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands wird verwiesen.

9. **Beschlussfassung über**

- a) **die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 (2) Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2011],**
- b) **die Änderung der Satzung durch Einfügung einer neuen Bestimmung „§ 5a Bedingtes Kapital“.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 02.03.2011, soweit die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung durch Einfügung einer neuen Bestimmung „§ 5a Bedingtes Kapital“:
„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses

vom 02.03.2011 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands wird verwiesen.

Am 16.12.2010 vom Vorstand und vom Aufsichtsrat einstimmig beschlossen.